

## **Examenskurs Privatrecht**

### **5. Besprechungsfall**

#### **Sachverhalt:**

S hat von ihrer Mutter einen Nerzmantel geerbt. Als Tierschutzaktivistin lehnt sie es ab, diesen selbst zu tragen. Am 05.12.2022 bittet sie daher ihren guten Bekannten B, den Mantel für sie zu veräußern. Bereits am nächsten Tag verkauft B den Nerz an seinen Freund F für € 4.500 im Namen der S. Da F einen guten Ruf als zuverlässiger Pelzhändler hat, gibt B ihm den Mantel gegen eine Anzahlung von € 2.500 sogleich mit, die B an S weitergibt.

Am 13.12.2022 meldet sich S bei F und fordert ihn zur Zahlung des Restbetrages auf. F antwortet, sie möge sich an die D wenden, an welche er gestern den Nerzmantel weiterveräußert habe. Er habe mit D ausgemacht, dass sie die restliche Kaufpreisschuld gegenüber S übernehme. Da S auf die Frage, ob ihr das recht sei, eher ausweichend reagiert, räumt F ihr Bedenkzeit bis zum 19.12.2022 ein. Nach diesem Gespräch ist S ungehalten und macht B am Telefon Vorwürfe. Dieser fürchtet einen Streit mit S und sichert ihr zu, sie werde ihr Geld schon bekommen. Für die Schuld des F wolle er als „selbstschuldnerischer Bürge“ geradestehen. B setzt auf ein ansonsten unausgefülltes Bürgschaftsformular seine Unterschrift im mit „Bürge“ überschriebenen Kästchen und schickt damit sogleich seine 15-jährige Tochter T zu S. Dieser lässt er über T ausrichten, sie möge das Formular entsprechend ausfüllen. S setzt daraufhin Namen und Anschrift des B, die restliche Kaufpreisforderung und sonstige Formalien ordnungsgemäß ein.

Am 27.12.2022 fordert S erneut von F die Zahlung der restlichen € 2.000. F bittet S, eine Zahlung der € 2.000 „vorerst“ von D zu verlangen; S ist damit einverstanden. Noch am gleichen Tag fordert S die D zur Zahlung auf. Um auf Nummer sicher zu gehen, verlangt sie gleichzeitig von B die Erstattung des Restbetrages. Um S nicht zu erzürnen, zahlt B den vollen Betrag am nächsten Tag. D rechnet am 08.01.2023 gegenüber S mit einer eigenen, tatsächlich bestehenden Forderung über € 2.000 auf. D hatte bei S am 06.01.2021 nämlich selbst gekelternen Ökowein im Wert von € 2.000 erworben, der aber wie die übrige Ernte wegen einer unsachgemäßen Abfüllung bereits kurz nach der am 07.01.2021 erfolgten Lieferung komplett sauer geworden war. D hatte jedoch gegen S bis dato wegen dieses Vorfalles nichts unternommen.

Am 09.01.2023 verlangt B von F Zahlung von € 2.000.

#### **Zu Recht?**